

# **Satzung des Schützenverein Obernjesa e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Obernjesa e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosdorf und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1157 beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem Schützen Verband Südniedersachsen e.V. und im Landesfachverband Schießsport.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung, die Ausübung und die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports
- c) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- d) der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

## **§ 3**

### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verein an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- |                                    |                                       |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Mitglieder unter 18 Jahren      | - nicht stimmberechtigte Mitglieder - |
| b) Mitglieder über 18 Jahren       | - stimmberechtigte Mitglieder -       |
| c) Fördermitglieder über 18 Jahren | - stimmberechtigte Mitglieder-        |
| d) Ehrenmitglieder                 | - stimmberechtigte Mitglieder-        |

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person durch persönlichen Antrag werden. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss aller gewählten Vorstandsmitglieder. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Ein Mitglied unter 18 Jahren hat eine von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Aufnahmeerklärung vorzulegen.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Landes- und Kreissportbundes, des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV), des Kreisschützenverbandes und des Schützen Verband Südniedersachsen (SVS) sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, die vom Landes- und Kreissportbund, DSB, NSSV, Kreisschützenverband und SVS gesetzten Rechte zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig. Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wogegen dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch zusteht. Über solch einen Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.

## **§ 6 Beiträge**

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen für Vereinszwecke:  
Alle zwei Jahre sind Umlagen in Höhe von max. 1/2 Jahresbeitrag möglich.
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsstunden zur Unterhaltung von Vereinseigentum, die vom Vorstand je nach Anfall beschlossen werden können:  
Pro Jahr sind max. 10 Arbeitsstunden möglich.

## **§ 7 Beitragswesen**

Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche und Junioren können geringere Beiträge erhoben werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe und Art der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung säumiger Beiträge bleibt bestehen. Auf Antrag kann für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung ist darüber zu informieren. Die Vereinsbeiträge werden einmal jährlich vom Schatzmeister durch Lastschrift über eine Bank eingezogen. Rückläuferkosten jeglicher Art trägt das Mitglied.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und dabei mindestens 25 Jahre dem Verein angehört hat. Anrechnungszeiten in anderen Schützenvereinen können durch den Vorstand anerkannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

Ausscheidende 1. Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- c) der Ehrenrat

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende, jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch verpflichtet nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießsportleiter

Die unter c) bis e) genannten Vorstandsmitglieder können je einen Stellvertreter oder Helfer haben, die jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (möglichst bis März) oder auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens drei Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, sie muss jedoch spätestens nach vier Wochen erfolgen.

## § 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden.
2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
3. Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
4. Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
7. Er kann als Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen:  
eine Verwarnung, einen Verweis oder den Ausschluss.
8. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahlen können in geheimer (schriftlicher) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.
2. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.
3. Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen oder zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.
4. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.
5. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, insbesondere für:
  - a) die Leitung des Vereins
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens
  - d) die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung satzungsgemäßer Aufgaben
  - e) die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden
  - f) die Initiierung von Projekten und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins sowie die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Vereins Schützenverein Obernjesa e.V.
  - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder
  - h) die Führung der laufenden Geschäfte, die zur satzungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Vereins im Rechtsverkehr mit Dritten unter Einschluss der Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erforderlich sind.
  - i) die Erstellung der Jahresrechnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden vom Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden unterzeichnet
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied (gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden) vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolger/in wählen
9. Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen müssen satzungsgemäß verwendet werden. In der Mitgliederversammlung oder in der Jahresrechnung muss der Vorstand dazu Rechenschaft ablegen
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu den abgegebenen Stimmen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht

### **§ 13 Kassenprüfungen**

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind, wobei sich die Amtsdauer ein Jahr überschneiden soll. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 14 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst bis März eines jeden Jahres stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer schriftlich Protokoll über den Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse zu führen. Protokolle sind mit der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung jedem Vereinsmitglied schriftlich zu übermitteln und von der Versammlung zu bestätigen.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der 1. Vorsitzende zu einer Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der 1. Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen sind ungültig.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit (steuerbegünstigte Zwecke) bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der 1. Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 3/4 - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Erklärt das Finanzamt einen auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer Mitgliederversammlung gefassten Beschluss für nicht unbedenklich, gilt dieser als nicht beschlossen. Die Gründe, die für zur Ablehnung führten, sind der nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung darzulegen.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Turn- und Sportverein Obernjesa e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports in Niedersachsen zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Obernjesa, den 03.02.2023 mit Änderung vom 15.09.2023